



Zweckentfremdung von Wohnraum in Köln

7. Bericht (2. Halbjahr 2021)

Stand 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zweck des Berichts	2
2. Politische Schwerpunktsetzung	2
3. Ziele des Wohnraumschutzes und rechtliche Rahmenbedingungen	2
4. Wiederaufbereitungsverfahren	4
5. Antragsverfahren	7
6. Praktische Auswirkungen der geänderten Rechtsgrundlagen	9
7. Entwicklung der Zweckentfremdung (ZE) von Wohnraum seit der Einführung der Wohnraumschutzsatzung in Zahlen	10

1. Anlass und Zweck des Berichts

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Verwaltung beauftragt, gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren regelmäßig über die Zweckentfremdung von Wohnraum in Köln sowie die Maßnahmen zur Unterbindung von illegaler Nutzung zu berichten. Die Verwaltung legt hierzu einen halbjährlichen Bericht vor. Die Berichterstattung wurde inzwischen ausgedehnt auf den Stadtentwicklungsausschuss, den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales sowie den Unterausschuss Wohnen.

2. Politische Schwerpunktsetzung

Die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum steigt bereits seit einigen Jahren kontinuierlich an, insbesondere in den Städten. Langfristige demographische Trends zeigen die Zunahme des Anteils der Single-Haushalte, mehr Wohnfläche pro Bewohner*in und das „Schwarmverhalten“ der 25 bis 35-jährigen, die in den großen Städten wohnen wollen, weil es „in“ ist. Diese Trends sind Ursachen für die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum, die das Angebot bei weitem übersteigt. Steigende Mietpreise machen bezahlbares Wohnen zur Mangelware. Diese Wohnungsmarktsituation erschwert auch in Köln vielen Wohnungssuchenden die Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum.

In dieser nachhaltig angespannten Situation ist es besonders wichtig, bestehenden Wohnraum davor zu schützen, dass er zweckfremd genutzt wird. Langfristige Leerstände oder auch gewerbliche Nutzung und permanente Kurzzeitvermietung (z.B. als Ferienwohnung) stellen eine Zweckentfremdung dar, weil die betreffenden Wohnungen dadurch dem allgemeinen Wohnungsmarkt entzogen werden. Diesen zusätzlichen negativen Einflüssen auf das ohnehin knappe Wohnungsangebot muss deshalb konsequent entgegengewirkt werden.

Bereits 2014 hat der Rat der Stadt Köln mit dem Erlass einer ersten Wohnraumschutzsatzung für Köln auf diese Entwicklungen und die anhaltende Wohnungsknappheit reagiert. Mit der am 01.07.2019 in Kraft getretenen Neufassung der Wohnraumschutzsatzung wurden durch deutlich verschärfte Regelungen die Voraussetzungen für einen noch umfassenderen Wohnraumschutz geschaffen. Durch das Wohnraumstärkungsgesetz NRW (WohnStG NRW) sowie die daran angepasste Kölner Wohnraumschutzsatzung 2021 hat sich die Rechtslage beim Schutz von Wohnraum vor zweckfremder Nutzung ab 01.07.2021 noch einmal grundlegend geändert.

3. Ziele des Wohnraumschutzes und rechtliche Rahmenbedingungen

Der Wohnraumschutz setzt sich aus zwei verwandten Bereichen zusammen, der Wohnungspflege und dem Zweckentfremdungsrecht.

Das **Wohnungsaufsichtsrecht** ist seit 01.07.2021 im Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG NRW) geregelt und gewährleistet im öffentlichen Interesse, dass der Wohnungsbestand bestimmte Mindestanforderungen erfüllt. Damit schützt es Bewohner*innen von Wohnraum und Nachbar*innen vor Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen. Die Verwaltung kann so z.B. einschreiten, wenn die Eignung von Wohnraum zum Wohngebrauch erheblich

beeinträchtigt ist, um sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an angemessene Wohnverhältnisse erfüllt werden.

Das ebenfalls mit dem WohnStG NRW zum 01.07.2021 novellierte **Zweckentfremdungsrecht** ergänzt das Recht der Wohnungspflege und stellt sicher, dass bestehende Wohnungen dem Wohnungsmarkt erhalten bleiben und nicht zu anderen Zwecken, insbesondere zur Kurzzeitvermietung (z. B. als Ferienwohnung), als Büro- oder Gewerberaum genutzt werden, leer stehen oder ohne die Bereitstellung von Ersatzwohnraum abgebrochen bzw. zerstört werden.

Ab 01.07.2021 beinhaltet § 12 WohnStG NRW die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass kommunaler Satzungen zum Schutz von Wohnraum vor zweckfremder Nutzung. Das Gesetz regelt aber darüber hinaus erstmals auch wesentliche Definitionen und Tatbestände der Wohnraumzweckentfremdung unmittelbar und entzieht diese dadurch einer abweichenden Regelung durch eine kommunale Satzung.

Im Unterschied dazu beinhaltete die bisherige Rechtsgrundlage (Wohnungsaufsichtsgesetz, WAG NRW) lediglich die Ermächtigung zum Erlass kommunaler Wohnraumschutzsatzungen. Die Regelungen zur Wohnraumzweckentfremdung im Einzelnen waren dabei in großem Rahmen einer kommunalen Satzung vorbehalten.

Die zum 01.07.2021 in Kraft getretene neue Kölner Wohnraumschutzsatzung berücksichtigt die durch das WohnStG NRW geänderte Rechtslage und weicht von Regelungen der bisherigen Kölner Satzungen ab, wenn diese inhaltlich mit den neuen gesetzlichen Regelungen des WohnStG NRW nicht in Einklang standen. Die Stadt Köln verfügt als erste Kommune in NRW bereits ab 01.07.2021 über eine an die neue Rechtslage angepasste kommunale Satzung zum Schutz von Wohnraum vor Zweckentfremdung.

Im Sinne einer Anzeige- und Registrierungspflicht wurde im WohnStG NRW erstmalig eine Wohnraum-Identitätsnummer (WID-Nummer) für Kurzzeitvermietungen eingeführt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, zukünftig mehr Transparenz auf dem Kurzzeitvermietungs-Markt herzustellen.

Für die tatsächliche Vergabe von WID-Nummern wird zurzeit (Dezember 2021) unter Federführung des Landes NRW ein landeseinheitliches IT-Verfahren erarbeitet, das zur Jahresmitte 2022 funktionstüchtig bereitgestellt werden soll. Das Gesetz sieht in § 25 Abs. 2 WohnStG NRW für die praktische Einführung der Vergabe dieser WID-Nummern eine Übergangsfrist von 12 Monaten vor¹. Vorgesehen ist ein Online-Verfahren, was Bürger*innen auf einfache Weise die Anzeige einer Kurzzeitvermietung und den Erhalt einer WID-Nummer ermöglicht. Die Stadt Köln ist in einem Arbeitskreis beim Land NRW mit dem Softwareentwickler in die Gestaltung dieses IT-Verfahrens eingebunden. Die Stadt Köln wird mit der Vergabe von WID-Nummern beginnen, sobald das IT-Verfahren etabliert ist.

Im WohnStG NRW wurde außerdem der Bußgeldrahmen von bislang maximal 50.000 € auf nunmehr maximal 500.000 € erhöht, was ein deutliches Statement des Gesetzgebers bezüglich der Bedeutung von Ordnungswidrigkeiten bei Wohnraumzweckentfremdung darstellt.

¹ Auszug aus § 25 Abs. 2 WohnStG NRW: „(...) Die Regelungen zur Erteilung und zur Verwendung der Wohnraum-Identitätsnummer in Gemeinden mit einer Zweckentfremdungssatzung (...) sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.“

Die Verwaltung informiert die Bürger*innen auf der Internetseite unter „Wohnen in Köln“ über wesentliche Neuerungen und Veränderungen der Rechtslage im Hinblick auf die Zweckentfremdung von Wohnraum.

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/wohnen-wohnungshilfen/wohnraumschutz-und-zweckentfremdungsverbot>

Das im Amt für Wohnungswesen angesiedelte Aufgabengebiet Wohnungsaufsicht handelt nun bereits sechs Monate nach den neuen relevanten Rechtsgrundlagen (WohnStG NRW in Verbindung mit der zum 01.07.2021 aktualisierten Kölner Wohnraumschutzsatzung). Die Verwaltungsverfahren und die diese Verfahren regelnden amtsinternen Handlungsanweisungen wurden an die neue Rechtslage angepasst. Die aktualisierte Handlungsanweisung für das Verwaltungsverfahren sowie der an das WohnStG NRW angepasste Bußgeldkatalog wurden den politischen Fachgremien im zweiten Halbjahr 2021 bereits vorgestellt.

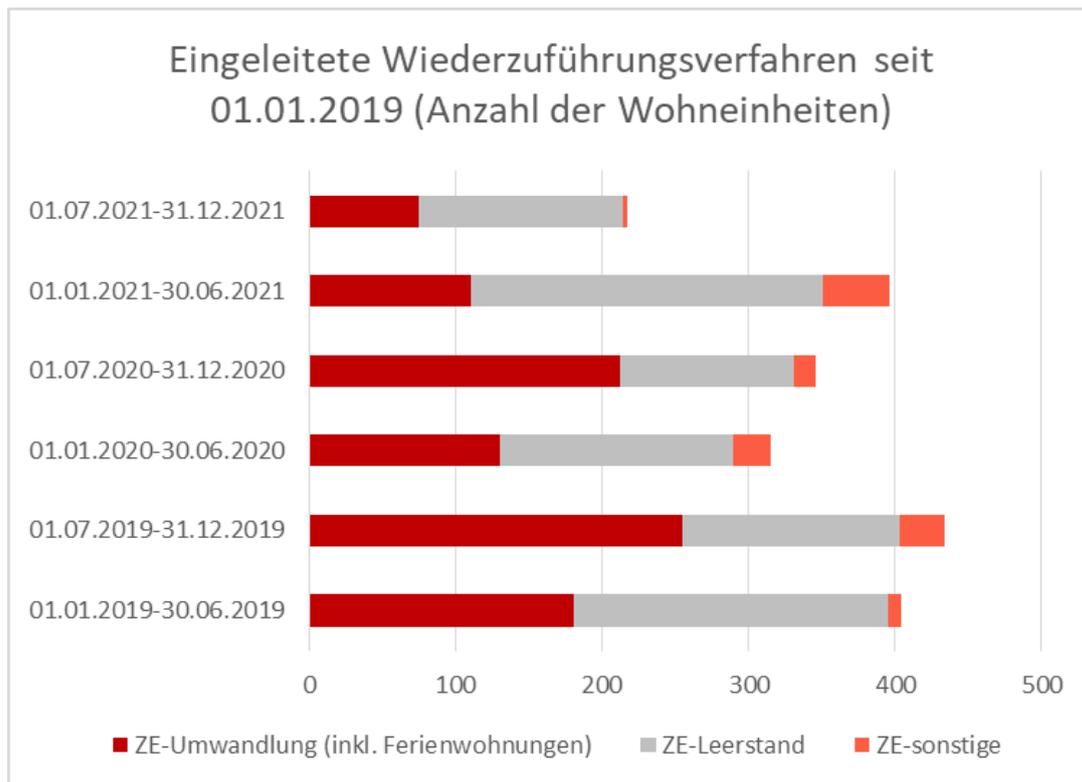
Auf der beschriebenen Rechtsgrundlage kann das Amt für Wohnungswesen sowohl die Beseitigung häufig bestehender Mängel an Wohnraum, als auch die Wiederzuführung leer stehenden oder auf andere Weise zweckentfremdet genutzten Wohnraums zu Wohnzwecken anordnen.

4. Wiederzuführungsverfahren

Das Amt für Wohnungswesen drängt angesichts der anhaltenden Wohnungsnot im Kölner Stadtgebiet weiterhin verstärkt auf die Wiederzuführung zweckentfremdeten Wohnraums.

Ein solches „Wiederzuführungsverfahren“ wird eingeleitet, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Wohnung ohne die erforderliche Genehmigung zweckentfremdet genutzt wird. Entsprechende Hinweise werden in jedem Einzelfall überprüft. Die in der Praxis mit Abstand häufigsten Formen der Zweckentfremdung von Wohnraum sind die unerlaubte Kurzzeitvermietung von Wohnraum (z.B. als Ferienwohnung) und ein länger als sechs² Monate andauernder Leerstand von Wohnraum. Der Umgang mit Wohnraumzweckentfremdung durch Kurzzeitvermietung wird sich mit der Vergabe von WID-Nummern (nach Einführung des landeseinheitlichen IT-Verfahrens) grundlegend verändern. Durch die neue gesetzliche Verpflichtung, Kurzzeitvermietung vorab anzeigen zu müssen und nur mit einer vorher (im Online-IT-Verfahren) erhaltenen WID-Nummer durchführen zu dürfen, wird die Transparenz auf diesem bis dato weitgehend anonym abgewickelten Markt zukünftig deutlich erhöht werden.

² ab 01.07.2021 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 WohnStG NRW



(→ In den Legenden der Grafiken wird „Zweckentfremdung“ durch „ZE“ abgekürzt)

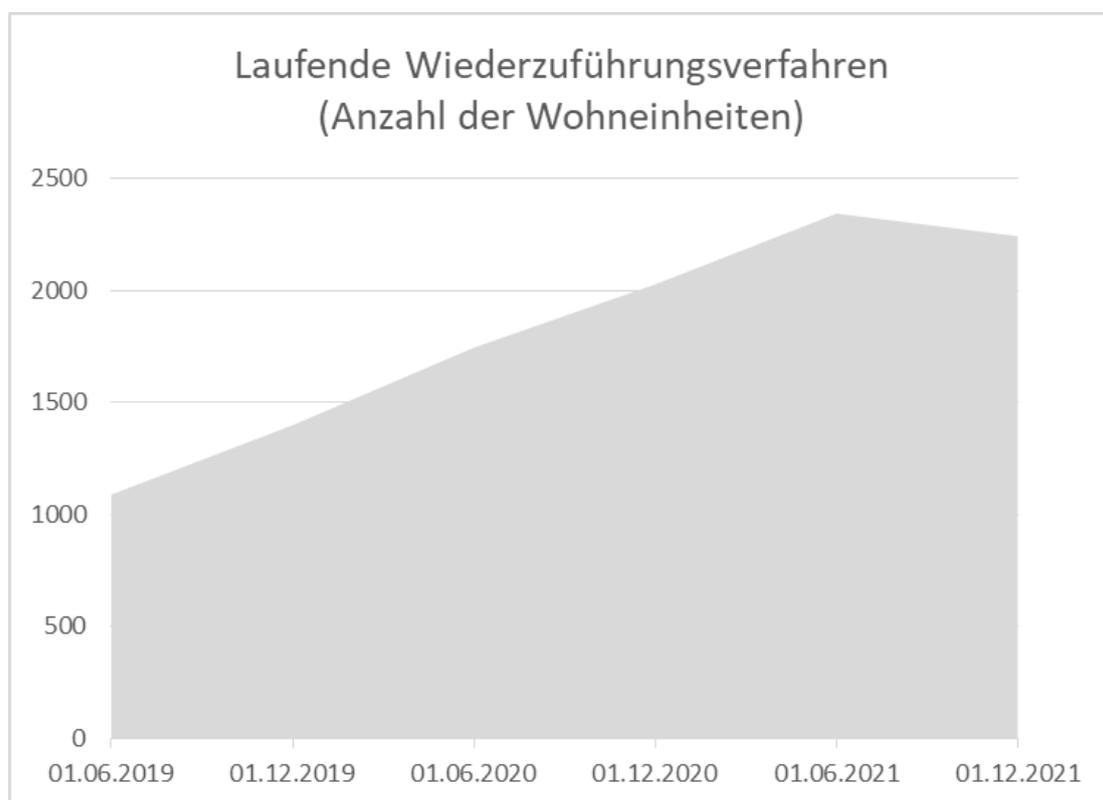
Es zeigt sich, dass die Anzahl der neuen Verfahren im zweiten Halbjahr 2021 im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2021 (aber auch zum Vergleichszeitraum 2020) insgesamt deutlich rückläufig ist. Dabei sind die Fälle von „Leerstand“ im Vergleich zu „Umwandlung“ stärker zurückgegangen. Da hierfür ursächliche direkte Veränderungen des Kölner Wohnungsmarktes nicht ersichtlich sind, dürfte dieser Rückgang wesentlich auf die Auswirkungen der inzwischen langandauernden Pandemie zurückzuführen sein: Die Kurzzeitvermietung an Tourist*innen ist nach wie vor von dem seit 2020 stark eingebrochenen Reisemarkt betroffen. Der dauerhaft deutlich erhöhte Anteil im Homeoffice arbeitender Kölner*innen schafft zudem eine erhöhte soziale Kontrolle, wodurch Wohnungsnachbarn und –nachbarinnen sowohl auf leerstehende als auch zur Kurzzeitvermietung zweckentfremdete Wohnungen im Haus oder Umfeld leichter aufmerksam werden können, was die Hemmschwelle für derartige Zweckentfremdungen erhöhen könnte.

Ziel der Aktivitäten der Wohnungsaufsicht ist es, leer stehenden oder zweckentfremdet genutzten Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Gleichwohl stellen die zweckfremde Nutzung von Wohnraum, aber beispielsweise auch die Missachtung von Anzeigepflichten (z.B. bei Kurzzeitvermietung oder Leerstand von Wohnraum) Ordnungswidrigkeiten dar, die nach dem WohnStG NRW und der Kölner Wohnraumschutzsatzung mit einem Bußgeld geahndet werden können. Der Landesgesetzgeber hat durch die nunmehr gesetzliche Regelung der Ordnungswidrigkeiten, durch die Einführung neuer Bußgeldtatbestände und die deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens im WohnStG NRW den schädlichen Auswirkungen dieser Ordnungswidrigkeiten eine hohe Bedeutung zugemessen. Bußgelder stellen ein Sanktionierungsinstrument dar, das den Forderungen der Wohnungsaufsicht Nachdruck verleiht.

In der Praxis war es bislang jedoch oftmals so, dass die Rechtsprechung der Ausschöpfung des gesetzlich möglichen Bußgeldrahmens (Höhe der Bußgelder) enge Grenzen gesetzt hat, so dass das Druckpotential einer Bußgeldandrohung vielfach nicht die Wirkung entfaltete, die eigentlich intendiert und auch notwendig gewesen ist. Inwieweit sich die Sichtweise der Gerichtsbarkeit auf Bußgeldverfahren bei Wohnraumzweckentfremdung möglicherweise wandeln wird, weil die Bußgeldbestimmungen nunmehr gesetzlich im WohnStG NRW manifestiert sind, bleibt abzuwarten.

Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum stellt rechtlich betrachtet einen zulässigen Eingriff in das grundgesetzlich verbriefte Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz dar. Deshalb ist die persönliche Interessenlage betroffener Eigentümer*innen grundsätzlich kontrovers zum behördlichen Standpunkt, der hier das öffentliche Interesse am Erhalt vorhandenen Wohnraums zu Wohnzwecken vertritt.

So ist die juristisch korrekte Bewertung von Tatbeständen der Zweckentfremdung auf der Grundlage der Satzungsregelungen und gesetzlichen Bestimmungen bei jeder einzelnen Entscheidung von besonderer Bedeutung und entsprechend aufwändig. Die rechtlichen Regelungen, aber auch die Rechtsprechung stellen hohe Ansprüche an diese rechtliche Bewertung. Zur Vorbereitung einer gerichtsfesten Entscheidung des einzelnen Falles sind dabei in den meisten Verfahren detaillierte Ermittlungen erforderlich, die sich oft über mehrere Monate erstrecken. Nur so ist rechtssicher zu klären, ob tatsächlich eine Zweckentfremdung von Wohnraum nach den gegebenen rechtlichen Bestimmungen vorliegt und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.



Bei der Anzahl der offenen (laufenden) Verfahren zeigt sich erstmals ein leichter Rückgang. Es wurden also mehr Fälle abgeschlossen, als neu hinzugekommen sind. Die Ursachen hierfür liegen einerseits im geringeren Zuwachs an Neufällen (s.o.), aber zum Teil sicher auch in der zu 01.07.2021 erfolgten Rechtsänderung, die bestimmte, bislang (nach Kölner

Wohnraumschutzsatzung) geltende Zweckentfremdungstatbestände verändert hat (z.B. Erweiterung der „zulässigen“ Leerstandsfrist von drei auf sechs Monate, genehmigungsfrei zulässige Kurzzeitvermietung für 90 Tage je Kalenderjahr). Die rechtliche Neubewertung von Altfällen ermöglichte hier in einigen Fällen eine vereinfachte Entscheidung. Auch die sukzessiv erfolgten Personalzusetzungen im Aufgabengebiet zeigen erste Wirkung. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen in die komplexe Materie nimmt weiterhin Zeit in Anspruch und dauert noch an, insbesondere da alle Mitarbeitenden die Verfahrensänderungen aus der Rechtsänderung umsetzen und in neue Routinen überführen müssen.

Das Amt für Wohnungswesen veröffentlicht bereits seit 2019 auf der Internetseite der Stadt Köln viele wichtige Hinweise und Informationen zu häufig gestellten Fragen rund um das Thema Wohnraumschutz, um die Öffentlichkeit verstärkt für dieses Thema zu sensibilisieren. Diese Informationen wurden zur Rechtsänderung zum 01.07.2021 umfassend aktualisiert und erweitert.

Dort wird ebenfalls auf ein eingerichtetes Meldeportal der Stadt Köln hingewiesen, wo es auf einfache Weise möglich ist, das Amt für Wohnungswesen direkt über einen Verdacht auf Zweckentfremdung von Wohnraum zu informieren.

Link:

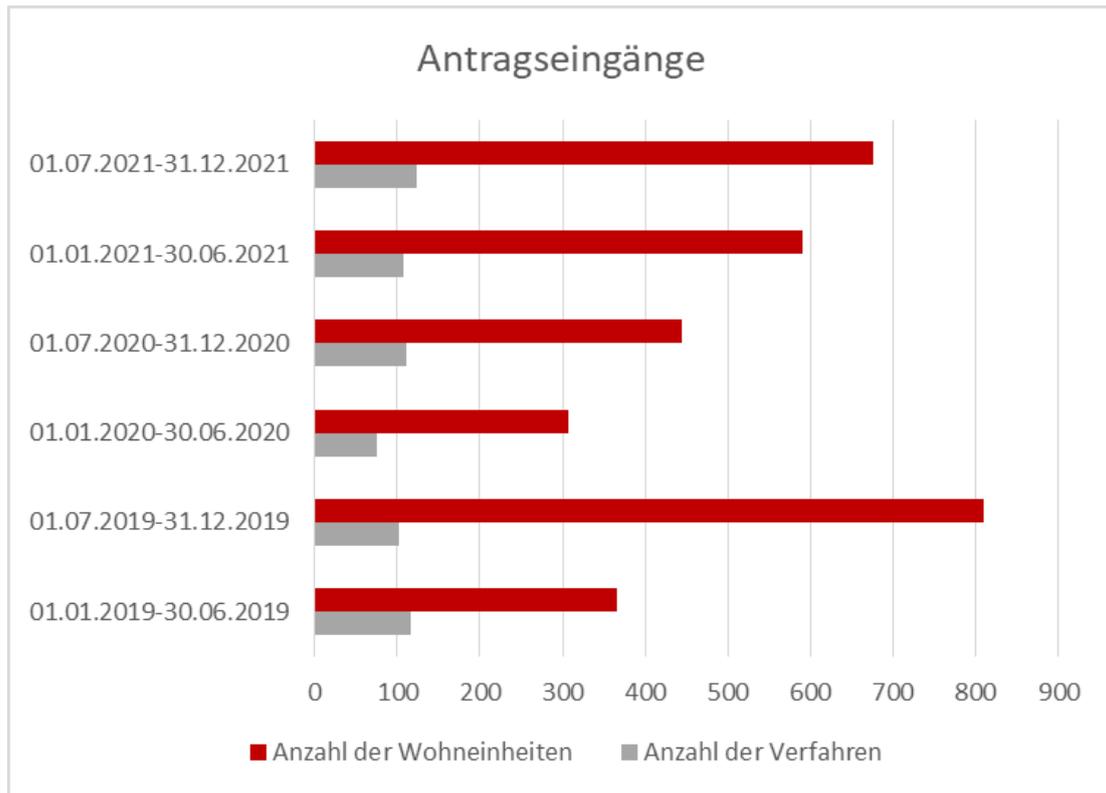
https://formular-server.de/Koeln_FS/findform?shortname=56-F38_WohnRZwEnt&formtecid=3&areashortname=send_html

5. Antragsverfahren

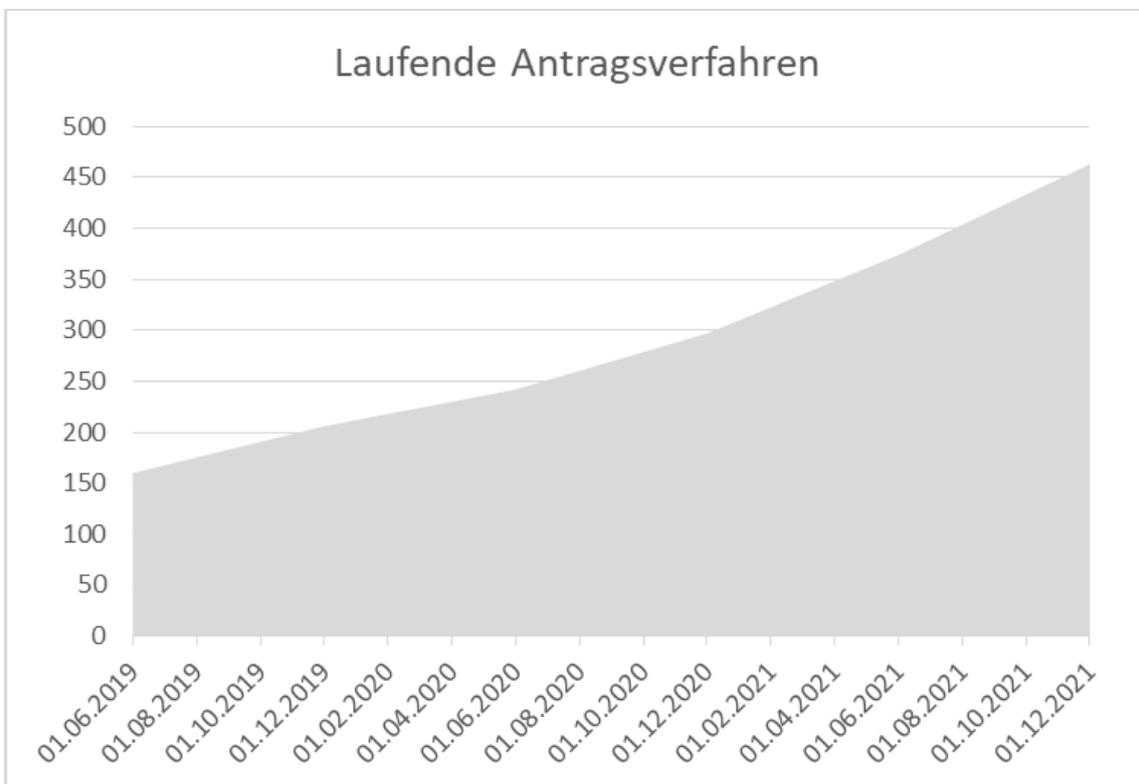
In der Mehrzahl der beim Amt für Wohnungswesen eingehenden Anträge auf Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum werden die Genehmigungen erteilt, wenn von Antragstellenden geeigneter Ersatzwohnraum im Kölner Stadtgebiet geschaffen wird.

Ein Teil der Anträge richtet sich auf Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wohneinheiten in Gewerbeeinheiten - ebenfalls eine genehmigungspflichtige Zweckentfremdung von Wohnraum. Hier werden Genehmigungen in aller Regel erteilt, wenn ein hohes öffentliches Interesse an dieser Umwandlung besteht, beispielsweise für die Nutzung als Facharztpraxen, KITAs oder Sozialbüros.

Der im ersten Halbjahr 2021 (im Vergleich zu 2019) noch verzeichnete Rückgang der Antragsverfahren hat sich nicht fortgesetzt. Die Zahl der neuen Verfahren nähert sich im zweiten Halbjahr 2021 dem Niveau des Jahres vor der Pandemie (2. Halbjahr 2019) deutlich wieder an.



Die abschließende Bearbeitung der bei der Wohnungsaufsicht anhängigen (laufenden) Antragsverfahren dauert wegen der vielfältigen und komplexen Prüfungen und Ermittlungen im Einzelfall oftmals länger als sechs Monate. Insbesondere die Einzelfallprüfung bei Anträgen auf Umwandlung aufgrund eines öffentlichen Interesses ist sehr aufwändig.



6. Praktische Auswirkungen der geänderten Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung sammelt seit 01.07.2021 Praxiserfahrungen im Umgang mit den neuen Rechtsgrundlagen. Dabei ist anzumerken, dass für die praktische Umsetzung der Vergabe von WID-Nummern als notwendige Voraussetzung für die Kurzzeitvermietung von Wohnraum eine gesetzliche Übergangsfrist von 12 Monaten gilt. Das hierfür derzeit entwickelte Online-IT-Verfahren soll Bürger*innen und Kommunen zur Jahresmitte 2022 zur Verfügung stehen.

An die mit dieser Anmelde- und Registrierungspflicht (WID-Nummer) verbundene deutliche Steigerung der Transparenz des bislang weitgehend anonymisiert abgewickelten Marktes der Kurzzeitvermietung sind hohe Erwartungen geknüpft. Praktische Auswirkungen werden jedoch aufgrund des Umsetzungszeitpunktes frühestens im zweiten Halbjahr 2022 erstmals sichtbar werden.

Für die Zweckentfremdung von Wohnraum durch Leerstand sind im WohnStG NRW ebenfalls grundlegend neue Regelungen im Vergleich zur Wohnraumschutzsatzung 2019 enthalten. Einerseits wird Wohnungsleerstand erst dann als Zweckentfremdung definiert, wenn er die Dauer von sechs Monaten überschreitet (Wohnraumschutzsatzung 2019: drei Monate). Daneben führt das WohnStG NRW für Leerstand von Wohnraum, der länger als sechs Monate andauert, ein neues Anzeigeverfahren ein. Dies ermöglicht es Bürger*innen, die als Verfügungsberechtigte einen Wohnungsleerstand zu vertreten haben – unterhalb der Schwelle einer formalen Genehmigung – vereinfacht den Leerstand anzuzeigen, die Hinderungsgründe für eine sofortige Wohnnutzung anzugeben und sich auf diese Weise rechtskonform zu verhalten. Bislang war es in den allermeisten Fällen so, dass Leerstand von Wohnraum dem Amt für Wohnungswesen durch Dritte (auch z. B. über das Meldeportal der Stadt Köln) bekannt geworden ist.

Die Verwaltung informiert im Internet über die ab 01.07.2021 geänderten Verfahrensweisen und hat bis dato noch keine nennenswerten Erfahrungen mit dem Anzeigeverfahren bei Wohnungsleerstand sammeln können. Ob sich über dieses Anzeigeverfahren durch ein schnelleres Bekanntwerden von Leerständen und den frühzeitigen direkten Kontakt zu den Verfügungsberechtigten Leerstandszeiträume zukünftig effektiver als bisher verkürzen lassen, bleibt abzuwarten.

Die Verwaltung erwartet erste berichtenswerte Auswirkungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen und daran angepassten Satzungsregelungen auf den effektiven Schutz von Wohnraum vor zweckfremder Nutzung in der Praxis nicht vor dem 2. Halbjahr 2022.

Weiterführende Links:

Kölner Wohnraumschutzsatzung 2021 im Wortlaut:

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.06.30_0143-01_wohnraumschutzsatzung_vom_30.06.2021.pdf

Wohnraumstärkungsgesetz NRW im Wortlaut:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&uql_nr=237&bes_id=46087&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=wohnraumst%E4rkungsgesetz#det0

7. Entwicklung der Zweckentfremdung (ZE) von Wohnraum seit der Einführung der Wohnraumschutzsatzung in Zahlen

Eingeleitete Wiedereinführungsverfahren seit 01.07.2014 (Anzahl der Wohneinheiten)

Zeitraum	ZE-Umwandlung (inkl. Ferienwohnungen)	ZE-Leerstand	ZE-sonstige (z.B. Prostitution)	ZE-gesamt
01.07.2014- 31.12.2014	23	131	1	155
2015 (gesamt)	116	92	11	219
2016 (gesamt)	103	152	9	264
2017 (gesamt)	166	136	6	308
2018 (gesamt)	545	113	1	659
01.01.2018- 30.06.2018	153	47	1	201
01.07.2018- 31.12.2018	392	66	0	458
2019 (gesamt)	436	362	40	838
01.01.2019- 30.06.2019	181	214	9	404
01.07.2019- 31.12.2019	255	148	31	434
2020 (gesamt)	342	278	41	661
01.01.2020- 30.06.2020	130	159	26	315
01.07.2020- 31.12.2020	212	119	15	346
2021 (gesamt)	185	380	48	613
01.01.2021- 30.06.2021	110	241	45	396
01.07.2021- 31.12.2021	75	139	3	217

Abgeschlossene und offene Wiederzuführungsverfahren seit 01.07.2014

(Anzahl der Wohneinheiten):

Zum Stichtag	ZE-Eingänge kumuliert	ZE-Abschlüsse kumuliert	ZE-offene Verfahren
31.12.2014	155	59	96
31.12.2015	374	225	149
31.12.2016	638	352	268
31.12.2017	946	512	434
30.06.2018	1146	588	558
31.12.2018	1604	696	908
30.06.2019	2008	918	1090
31.12.2019	2442	1042	1400
30.06.2020	2826	1080	1746
31.12.2020	3174	1145	2029
30.06.2021	3570	1225	2345
31.12.2021	3787	1543	2244

Bußgeldverfahren seit 01.07.2014 (Anzahl der Verfahren)

Zeitraum	Eingeleitete Bußgeldverfahren	Erlassene Bußgeldbescheide	
		Anzahl	Betrag (€)
01.07.2014- 31.12.2014	6	2	20.000
2015 (gesamt)	34	9	114.500
2016 (gesamt)	30	11	123.000
2017 (gesamt)	25	0	0
2018 (gesamt)	68	11	75.500
01.01.2018- 30.06.2018	12	3	11.000
01.07.2018- 31.12.2018	56	8	64.500

Zeitraum	Eingeleitete Bußgeldverfahren	Erlassene Bußgeldbescheide	
		Anzahl	Betrag (€)
2019 (gesamt)	104	31	387.000
01.01.2019- 30.06.2019	54	20	108.000
01.07.2019- 31.12.2019	50	11	279.000
2020 (gesamt)	69	24	50.500
01.01.2020- 30.06.2020	61	20	40.500
01.07.2020- 31.12.2020	8	4	10.000
2021 (gesamt)	50	7	79.250
01.01.2021- 30.06.2021	34	5	71.000
01.07.2021- 31.12.2021	16	2	8.250